

# Satzung des Vereins Permakulturzentrum Kiel e. V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Permakulturzentrum Kiel“.
- (2) Er hat seinen Sitz im Lorentzendamm 6-8, 24103 Kiel. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 Vereinszwecke

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke. Diese Zwecke werden hauptsächlich erreicht durch das Praktizieren, Verbreiten und Weiterentwickeln von Permakultur. Permakultur ist ein Konzept zur nachhaltigen Projektentwicklung und Landnutzung unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlich/sozialen Betrachtungsweisen und regenerativen Strategien. Ziel der Permakultur ist die Schaffung von funktionierenden permanenten Kreisläufen, die menschliche Bedürfnisse mit natürlichen Systemen in Einklang bringen. Damit sind Kunst und Kultur essenzielle Bestandteile der Permakultur, da künstlerisches und kulturelles Schaffen elementare menschliche Bedürfnisse darstellen und somit zur Ganzheitlichkeit des Ansatzes beitragen.
- (2) Die aufgeführten Zweckbereiche müssen jeweils nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (3) Der Verein ist über die genannten Zwecke hinaus parteipolitisch, konfessionell und ideologisch neutral.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Fachveranstaltungen zum Natur- und Umweltschutz und zu Themen der Bildung für Nachhaltige Entwicklung, politischer Bildung und ökologischem Umgang mit natürlichen Ressourcen in Form von: Messen, Tagungen, Workshops, Kursen, Fortbildungen, Seminaren und Ausstellungen
  - b) Aufklärung und Informationsvermittlung durch Maßnahmen der informellen Bildung, insbesondere über die Anwendung von Permakultur in Gemeinschaftsgärten bzw. gärtnerischen Anlagen
  - c) die Erarbeitung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien

- d) die Förderung der Vernetzung von Akteuren des sozialen und ökologischen Wandels sowie interessierter Menschen durch: die Zusammenarbeit mit zweckverwandten Organisationen und öffentlichen Institutionen, sofern deren Aktivitäten mit den Vereinszwecken übereinstimmen
- e) Information der Öffentlichkeit durch geeignete Kunst- und Kulturveranstaltungen, wie z. B. die Organisation von Ausstellungen zu umweltrelevanten Themen, die die Symbiose und das Miteinander von Kunst, Kultur und Natur sichtbar und erlebbar machen.

## § 4 Grundsätze

Der Respekt gegenüber der Natur und allen Menschen ist für uns selbstverständlich und soll unser gesamtes Handeln prägen.

Er ist – gemeinsam mit allen Permakultur-Engagierten auf der Welt – den drei ethischen Grundprinzipien der Permakultur verpflichtet:

- Sorge tragen für die Erde
- Sorge tragen für die Menschen
- Ressourcen gerecht (fair-)teilen

Das Ziel ist es, mit der Permakultur Wege zu finden und zu fördern, wie Menschen für ihre Bedürfnisse sorgen können, ohne die Lebensgrundlagen der menschlichen und nicht-menschlichen Mitwelt weiter zu gefährden. Folgende Werte sind dabei zentral:

- Achtung der Allgemeinen Menschenrechte
- Wertschätzung der Vielfalt der Kulturen und Lebensweisen auf diesem Planeten
- Weltoffenheit und Freude am Austausch
- Respektvoller und achtsamer Umgang mit der Verletzlichkeit und Widerstandsfähigkeit der Erde und ihrer Ökosysteme
- Förderung gemeinwohlorientierter und solidarischer Formen des Wirtschaftens
- Verantwortliches Handeln im Sinne begrenzter Ressourcen und globaler Gerechtigkeit

Alle Mitglieder einigen sich auf ein gemeinsames Leitbild für das Permakulturzentrum Kiel, welches fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt wird. Neue Mitglieder werden beim Eintritt in das Permakulturzentrum Kiel auf das gemeinsam erarbeitete Leitbild in aktueller Fassung aufmerksam gemacht, soweit dies in schriftlicher oder bildlicher Form vorliegt, und erklären mit ihrem Beitritt, dass sie mit dem Leitbild einverstanden sind und sich bei ihrer Tätigkeit im Verein daran orientieren wollen.

## § 5 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß §3 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinne aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder mit den jeweiligen Eigenschaften:
  - a) Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
  - b) Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch finanzielle und sachliche Zuwendungen oder gelegentliche, unentgeltliche Leistungen.
  - c) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie nehmen in der Regel repräsentative Aufgaben wahr und unterstützen den Verein durch ihre professionelle Hilfe und Netzwerke.
- (2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Mitgliedsarten können sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerber\*innen schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand muss die Gründe für eine eventuelle Ablehnung gegenüber den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung in Textform mitteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds oder Liquidation bei juristischen Personen. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum darauffolgenden Monatsende erfolgen. Der Austritt ist in Textform dem Vorstand anzugeben. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Vorstandsmitglied des Vereins maßgebend.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins oder die daraus hervorgehenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.
- (6) Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses Mitglied binnen eines Monats Einspruch erheben. Gegebenenfalls muss hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann endgültig über den Einspruch entscheidet.
- (7) Die Mitgliedschaft entfällt, wenn ein Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach Mahnung durch den Vorstand (schriftlich

oder per E-Mail, an die letzte bekannte Adresse) nicht innerhalb von sechs Monaten (zum Monatsende) voll entrichtet. Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn die gemahnten Beiträge bis zum Monatsende, zu dem sie enden würde, auf dem Vereinskonto eingehen, oder wenn das Mitglied mit dem Vorstand bis dahin eine Vereinbarung über den Verbleib im Verein, die Kommunikation und die Zahlung der Beiträge trifft.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Angeboten bzw. Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten bzw. Anträge zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgerufen an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
- (5) Neue Mitglieder haben erst nach 3 Monaten Vereinsmitgliedschaft ein Stimmrecht (MV) mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrags
- (6) Personenbezogene Daten sollten nur dann erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, wenn eine Rechtsgrundlage hierfür vorliegt. Eine solche Einwilligung wird gemäß der Richtlinie der EU-Datenschutz-Grundverordnung über den Mitgliedsantrag oder bei Änderungen über ein gesondertes Informationsschreiben eingeholt.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Über den Zeitpunkt des Austritts hinaus geleistete Beiträge werden zurückgezahlt.
- (3) Beiträge dienen ausschließlich den Vereinszwecken.

## **§ 9 Finanzierung, Ehrenamt, Auslagenersatz und Vergütungen**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie aus Einnahmen, welche aus im Zusammenhang mit seinen Zwecken stehenden Angeboten und Dienstleistungen erzielt werden.
- (2) Der Verein nimmt keine Spenden oder Zuwendungen von Vereinigungen an, die sich nicht dem Prinzip gegenseitigen Respekts verpflichtet sehen oder deren Ziele sich nicht mit den in dieser Satzung festgelegten vereinbaren lassen.

- (3) Die Verwendung der Finanzmittel kann im Einzelnen durch eine Finanzordnung geregelt werden. Eine solche muss von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
- (4) Die Vereinsämter und die Tätigkeiten für den Verein werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.

(5) Abweichend von Absatz 4:

- a) Kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- b) Kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- c) Ist der Vorstand zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis wird von Fall zu Fall vom Vorstand beschlossen und festgelegt.
- d) Können Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer grundsätzlich ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten; in diesem Fall wird die Direktionsbefugnis von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- e) Kann Personen vom Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz gewährt werden.
- f) Kann vom Vorstand für Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern oder anderen beauftragten Personen, die eine pädagogische/betreuerische Tätigkeit zum Inhalt haben, die Zahlung einer Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz beschlossen werden. Dazu ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Beauftragten und dessen Bestätigung über die Freibetragsnutzung erforderlich.
- g) Haben die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins im Übrigen einen Anspruch auf Aufwendungserstattung nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch ein Entscheidungsorgan voraus.
- h) Kann der Anspruch auf Aufwendungserstattung nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse (z.B. Awareness-Team) mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter\*innen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Diese besonderen Vertreter\*innen werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter\*innen werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

## § 11 Konsententscheidungen

Soweit in dieser Satzung Konsententscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

- (1) Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll als einstimmig ohne Enthaltungen angenommen vermerkt.
- (2) Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.
- (3) Kann kein Konsent gefunden werden, wird mit Zweidrittelmehrheit entschieden, ob die Entscheidung dringend ist und sofort darüber abgestimmt werden muss. Kommt keine Zweidrittelmehrheit zustande, wird die Entscheidung vertagt. Wird die Entscheidung als dringend bewertet, wird über den letzten Entscheidungsvorschlag per Zweidrittelmehrheit abgestimmt.
- (4) Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es kann ein\*e Geschäftsführer\*in als besondere\*r Vertreter\*in eingestellt werden, der\*die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (4) Der monatliche Verfügungsrahmen des Vorstands, in Hinblick auf Anschaffungen und Verträge, kann von der Mitgliederversammlung in Höhe und Art begrenzt werden. Dies wird ggf. in der Finanzordnung geregelt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die zur nächsten Mitgliederversammlung von dieser bestätigt werden muss.
- (6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jährlich bei der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kandidat\*innen für den Vorstand können sich beliebig oft aufstellen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus und wird damit die durch § 12 Abs. 1 auf drei Personen festgelegte Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung.
- (9) Bei der Wahl des Vorstands haben die Vorstandsmitglieder Stimmrecht im Konsent, bei Abberufung sowie der Entlastung des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

## § 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (5) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Vorstandssitzung:
  - a) Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorstand spätestens einen Tag vor

der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

- b)** Der Vorstand beschließt im Konsent.
  - c)** Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Eintragungen müssen enthalten:
    - Ort und Zeit der Sitzung
    - Die Namen der Teilnehmer\*innen und des\*der Sitzungsleiter\*in
    - Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (7) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zu protokollieren.

## § 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf, auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe, von einem Fünftel der Mitglieder oder bei einem Einspruch gegen einen Mitgliedsausschluss einzuberufen. Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen erfolgen. Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung an die dem Verein letzte bekannte E-Mail-Adresse bzw. Postadresse.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und muss in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Änderungsanträge der Tagesordnung müssen bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (5) Ihr obliegt insbesondere:
  - a)** Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte
  - b)** Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand eingereicht werden
  - c)** Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - d)** Feststellung des Jahresabschlusses
  - e)** Entlastung des Vorstands
  - f)** Wahl und Abwahl des Vorstands
  - g)** Wahl der Rechnungsprüfer\*in sowie die Entgegennahme und Genehmigung

des Berichts der Kassenprüfung

- h) Beschlussfassung über den Haushalt und sonstige Vorlagen des Vorstands
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins
  - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung
  - k) Festsetzung der Finanz-, Geschäfts- und ggf. Beschlussordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 10% der ordentlichen Mitglieder, mindestens aber zehn ordentliche Mitglieder anwesend sind. Ein ordentliches Mitglied kann bis zu zwei andere ordentliche Mitglieder bei der Stimmenvergabe vertreten; die Beauftragung muss schriftlich erfolgen. Die vertretenen Stimmen zählen sodann als anwesend.
- (7) Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen im Konsent und kann dazu während und/oder zeitlich vor der Mitgliederversammlung das Verfahren des systemischen Konsensierens anwenden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und von dem\*der Versammlungsleiter\*in sowie dem\*der Schriftführer\*in unterzeichnet und den Mitgliedern in Textform bekannt gemacht. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung
  - Die Namen der Teilnehmer\*innen und Leiter\*in der Sitzung
  - Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

## **§ 15 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist ein Konsent erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per elektronischer Post mitgeteilt werden.

## **§ 16 Beurkundung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll ist vom

anwesenden Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist ein Konsent erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung und Verbreitung von Permakultur.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins laut Gründungsprotokoll in Kraft.